



# SATZUNG

**zur Änderung der Satzung für die  
Kindertageseinrichtung „Kinderhaus St. Martin“ der  
Gemeinde Feldkirchen vom 20.08.2019**

**(Kindertageseinrichtungensatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Feldkirchen folgende

**Satzung für die Kindertageseinrichtung „Kinderhaus St. Martin“ der Gemeinde Feldkirchen  
(Kindertageseinrichtungensatzung)**

(in der Fassung vom 23.07.2024)

# Inhalt

<b>§ 1 Änderung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Inkrafttreten.....</b>	<b>3</b>

## **§ 1 Änderung**

§ 16 wird wie folgt gefasst:

### **§ 16 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
  - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Fachdienste festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
  - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
  - c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
  - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
  - e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
  - f) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert,
  - g) die Benutzungsgebühren zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet wurden,
  - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss objektiv erforderlich machen, vorliegen.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 14 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Schluss des Kalendermonats bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Bei einem Ausschluss nach Abs. 1 Buchstabe g tritt an die Stelle der Anhörung die Mahnung nach § 259 AO. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungsteile und -leistungen beschränkt werden. Der Ausschluss erfolgt durch Verwaltungsakt.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Feldkirchen, 30.07.2024

Barbara Unger

Erste Bürgermeisterin